

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	23 (1926)
Heft:	6
Artikel:	Unterstützungspflicht von Geschwistern : Begriff der "günstigen Verhältnisse"
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-837298

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitwirkung der Kantone sich bis zur Errichtung mehr oder weniger selbständiger kantonaler Versicherungskassen steigern kann.

3. Die finanziellen Leistungen des Bundes und der Kantone dürfen sich zusammen auf nicht mehr als die Hälfte des Gesamtbedarfes der Versicherung belaufen. Man hat dieser Bestimmung entgegengehalten, sie werde die Konstruktion einer Versicherung mit Prämien, die der Tatkraft der Versicherten angepaßt sind, erschweren. Ich glaube das nicht. Solches wäre wohl der Fall gewesen, wenn an einem früheren Beschlusse des Ständerates festgehalten worden wäre, der die maximale Leistung des Staates auf einen Drittel des Gesamtaufwandes festlegte. Ich möchte daran erinnern, daß in einem Obligatorium für die unselbständig Erwerbenden oder wenigstens für einen großen Teil von ihnen, ein Arbeitgeberbeitrag in Rechnung zu setzen ist, daß die Verfassung für die Verteilung der maximal begrenzten Staatsleistung volle Freiheit gibt und daß die allfällige Haftung des Staates und der Gemeinden für die Ausfallprämien in einer obligatorischen Versicherung außerhalb der erörterten Norm steht. Sollten trotzdem noch Schwierigkeiten auftreten, so sind sie durch eine gewisse Wartezeit oder eine Entlastung einer obligatorischen Versicherung gegenüber den ältern Fahrgängen, wie es übrigens nur der Rechtigkeit entspräche, ohne weiteres zu beseitigen.

Unterstützungspflicht von Geschwistern; Begriff der „günstigen Verhältnisse“.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Baselstadt vom 4. September 1925.)

Gegen den verheirateten Bruder einer in der Basler Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt versorgten mittellosen Patientin erhob die Aufsichtskommission der Anstalt beim Regierungsrat Klage auf Verurteilung zur Zahlung von angemessenen Pflegeldbeiträgen. Der Regierungsrat wies die Klage ab mit folgender Begründung:

Nach Art. 328 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie sowie Geschwister verpflichtet, einander im Falle von Not zu unterstützen. Geschwister können jedoch nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich „in günstigen Verhältnissen“ befinden. Da die Patientin mittellos ist, steht ihre Bedürftigkeit außer Frage. Es bleibt somit lediglich zu prüfen, ob dem Beklagten die verlangte Leistung zugemutet werden darf. Nach den ergangenen Erhebungen verfügt dieser über ein in seiner Liegenschaft und seinem Geschäft investiertes Vermögen von 21,500 Fr. und über ein jährliches Berufseinkommen von 6500 Fr. Daraus muß der Lebensunterhalt für eine sechsköpfige Familie (Eltern und vier Kinder) bestritten werden. Nach Abzug des von der Aufsichtskommission der Friedmatt verlangten Pflegeldbeitrages im Gesamtbetrag von 730 Fr. p. a. verblieben dem Beklagten nur noch 5770 Fr. pro Jahr zur freien Verfügung. Unter diesen Umständen kann zurzeit nicht von günstigen Verhältnissen gesprochen werden. Die Klage ist somit abzuweisen.

Schweiz. Der Bundesrat hat am 23. März einen Beschuß gefaßt, wonach der Bund an den Unterhalt franker Russen in der Schweiz Beiträge in der Höhe bis zu 4 Fr. auf den Kopf und Tag (seit 1918 5 Fr.) leistet; immerhin behält sich der Bundesrat vor, wo besondere Umstände es rechtfertigen, einen Beitrag von 5 Fr. festzusetzen. Das kommt namentlich in Frage bei der Unterbringung Lungenfranker in Sanatorien. Wie bisher werden die Beiträge an das Zentralsekretariat des Schweizerischen Roten Kreuzes ausbezahlt. Über Unterstützungsgefaße, Gesuche um Erhöhung des Beitrages, sowie über Kürzung des Beitrages entscheidet das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement. Der Beschuß